

Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 2
Sitzungsort : großer Saal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 23.11.2021
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 21.03 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:
Ortsbürgermeister Matthias Mahl
Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ausschussmitglieder:
Hermann Jung
Miriam Jung
Ottmar Jung
Ulrich Kohl
Angelina Nau
Mario Reich
Michael Schäfer
Uwe Schlicher
Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:
Der Revierförster Herr Joachim Lesmeister, Frau Herp von der Finanzabteilung der
Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Die Ratsmitglieder Hajo Becker und Volker
Schneider.

Anmerkungen:
Keine

Entschuldigt:
Stephanie Mang
1. Beigeordneter Volker Nicolay
Beigeordneter Andreas Huber
Carola Würtz

Unentschuldigt:
Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße
Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Da der Revierförster, Herr Joachim Lesmeister zuvor noch bei einer anderen Veranstaltung ist, soll der Tagesordnungspunkt 1 „Forstwirtschaftsplan 2022“ zu einem späteren Zeitpunkt der öffentlichen Sitzung behandelt werden, also nach Eintreffen von Herrn Lesmeister. Der Hauptausschuss stimmt der Verschiebung des Tagesordnungspunktes nach hinten einstimmig zu.

Des Weiteren sollen noch die Tagesordnungspunkte „Antrag nach § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens“ und „Projekt -Breitbandnetzausbau im Landkreis Kaiserslautern-, Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gemäß § 67 Abs. 5 GemO“ neu mit auf die Tagesordnung des öffentlichen Teils genommen werden. Der Hauptausschuss stimmt der Erweiterung der Tagesordnung einstimmig zu. Die beiden Punkte werden zu Tagesordnungspunkten 5 und 6 der öffentlichen Sitzung.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Bericht Haushalt 2021 für die OG Hütschenhausen gem. § 21 GemHVO
2. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie der Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2022
3. Einbau stationärer raumlufthechnischer Anlagen in der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"
4. Natura-2000-Erlebnisturm und -pfad am Kranichwoog; hier: Grundsatzbeschluss zur Trägerschaft
5. Projekt "Breitbandnetzausbau im Landkreis Kaiserslautern", Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gemäß § 67 Abs. 5 GemO
6. Antrag nach § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens
7. Forstwirtschaftsplan 2022

Es wird in die Beratung eingetreten

öffentliche Sitzung:

1. Bericht Haushalt 2021 für die OG Hütschenhausen gem. § 21 GemHVO

Sachverhalt:

§ 21 Absatz 1 der GemHVO gibt vor, dass nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde (i. d. R. halbjährlich), der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist.

Dieser Bericht wurde unter Zugrundelegung der bis zum 21.09.2021 im Rahmen der Buchführung erfassten Vorgänge durch die Finanzabteilung der Verbandsgemeinde erstellt.

Der vorgelegte Bericht gibt den derzeitigen Stand wieder und enthält eine Prognose bezüglich der voraussichtlichen Haushaltsentwicklung bis zum Jahresende und gibt einen Ausblick auf die Folgejahre.

Den beiliegenden Bericht (siehe Anlage 1) erhielten alle Rats- und Ausschussmitglieder zur Kenntnis.

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10
Fehlende Mitglieder:	2

2. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie der Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Die Hebesätze von Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer wurden letztmalig zum 01.01.2017 erhöht. Die Hebesätze liegen zurzeit über den Nivellierungssätzen des LFAG.

Im Jahr 2021 gelten die nachfolgenden Sätze:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz)	320 v.H.
2. Grundsteuer B	390 v.H.
3. Gewerbesteuer nach Ertrag	380 v.H.
4. Hundesteuer jährlich	
für den 1. Hund	36,00 €
für den 2. Hund	51,00 €
für jeden weiteren Hund	72,00 €
5. Feld- und Waldwegebeitrag je ha	15,00 €

Die 3 Fraktionen kommen überein, die Hebesätze nicht verändern zu wollen.

Zur Gemeinderatssitzung wird um eine Aufstellung gebeten, wie sich die Kostenkalkulation des Feld- und Waldwegebeitrages entwickelt hat, um zu sehen ob hier Handlungsbedarf besteht. Des Weiteren solle der Kostenaufwand (Personal- und Sachkosten) für die Entleerung der sog. Hundetoiletten zusammengestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 wie im Sachverhalt genannt, beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

3. Einbau stationärer raumluftechnischer Anlagen in der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat am 12. Mai 2021 beschlossen, den Einbau stationärer raumluftechnischer (RLT) Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren zu fördern, da für diese Personengruppe noch kein Impfstoff zur Verfügung steht; u.a. für Kindertageseinrichtungen.

Gefördert werden Investitionsausgaben sowie Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben; maximal 500.000,00 Euro pro Standort.

Zur Antragstellung ermittelte die CTi Ingenieurgesellschaft, Rehweiler für die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ einen Gesamtaufwand von 217.427,73 €.

Es wurden Einzelgeräte mit Wärmerückgewinnung vorgeschlagen, die stationär im jeweiligen Gruppenraum aufgestellt und über Zu- und Abluftöffnungen (z.B. über Einbauten in Fenster) angeschlossen werden.

Der daraufhin bewilligte Zuschuss beläuft sich auf 173.942,18 €, sodass der Eigenanteil der Ortsgemeinde noch 43.485,55 € beträgt. Die Umsetzung der Maßnahmen muss bis September 2022 abgeschlossen sein.

Die anstehenden Planungsaufträge bot die CTi Ingenieurgesellschaft wie folgt an:

1. Grundlagenermittlung	495,95 €
2. Vorplanung	1.239,86 €
3. Entwurfsplanung	4.215,54 €
4. Genehmigungsplanung	- €
5. Ausführungsplanung	4.463,52 €
6. Vorbereitung der Vergabe	1.735,81 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	1.239,86 €

8. Objektüberwachung	7.439,20 €
9. Objektbetreuung und Dokumentation	- €
Sa.	<u>20.829,76 €</u>

Fragen in brandschutztechnischer Hinsicht müssen gesondert geprüft werden, fallen aber ebenfalls unter förderfähige Kosten.

Zunächst sollen daher die Aufträge zu den Punkten 1 - 7 also einschließlich Mitwirkung bei der Vergabe an die bauausführenden Firmen für **13.390,56 €** (11.252,27 € netto) vergeben werden.

Die Entscheidung über die Vergabe der Aufträge zur Objektüberwachung und -betreuung (Punkt 8 und 9) kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Hauptausschuss bittet bis zur kommenden Gemeinderatssitzung um mehr technische Informationen über die vorgesehene Anlage. So wurde gefragt, ob diese Anlagen auch z. B. im Foyer oder Sportraum eingebaut werden, ob die Funktionen von Fenstern beeinträchtigt ist bzw. ob sich noch alle Fenster öffnen lassen, ob ein Rückbau problemlos möglich wäre, den Dezibelwert der Geräte und ob die Mitarbeiter auch eine Einweisung erhalten würden.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, die Aufträge zu den Punkten 1 - 7 für die Kindertagesstätte wie angeboten für 13.390,56 € an die CTI Ingenieurgemeinschaft, Rehweiler zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

4. Natura-2000-Erlebnisturm und -pfad am Kranichwoog; hier: Grundsatzbeschluss zur Trägerschaft

Sachverhalt:

Südlich der Ortslage Hütschenhausen wurde nach einer langen Planungsphase in den zurückliegenden Jahren das Naturschutzprojekt „Kranichwoog“ realisiert, das aufgrund seiner landesweiten Bedeutung durch die Errichtung eines rund 20 Meter hohen Beobachtungsturms und die Anlage eines Besucherpfades in absehbarer Zeit für Interessierte erlebbar gemacht werden soll.

Die Planungsarbeiten zur Errichtung des Turms und des Besucherpfades sind bereits angelaufen. Da mittlerweile Förderzusagen in größtmöglicher Höhe für die beiden Maßnahmen vorliegen, können sowohl der Bau des Beobachtungsturms als auch die Anlage des Erlebnispfades in absehbarer Zeit realisiert werden.

Der Gemeinderat Hütschenhausen hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, dass die Ortsgemeinde Hütschenhausen zusammen mit der Verbandsgemeinde Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach gemeinsam die Trägerschaft für den Natura-2000-Erlebnisturm und den Erlebnispfad übernimmt.

Da der Gemeinderat die Befürchtung hatte, eine hälftige Teilung der Unterhaltungskosten könnte für die Gemeinde eine zu hohe finanzielle Belastung darstellen, wurde der Grundsatzbeschluss zur Co-Trägerschaft unter dem Vorbehalt gefasst, dass bis zur nächsten Gemeinderatssitzung eine

Deckelung der jährlich von der Ortsgemeinde zu übernehmenden Baufolge- und Unterhaltungskosten festzulegen sei.

Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesenbach hat sich in seiner Sitzung vom 15.09.2021 in einem Grundsatzbeschluss ebenfalls für die Co-Trägerschaft für den Beobachtungsturm und den Erlebnispfad ausgesprochen. Der Beschluss erfolgte ohne Vorbehalt.

Er sieht vor, dass die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach künftig die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Baufolge- und Unterhaltungskosten für den Erlebnisturm und den Erlebnispfad in voller Höhe übernimmt.

Ein personeller Einsatz des Verbandsgemeindebauhofs zur Instandhaltung der Wege um den Kranichwoog, zur Abfallentsorgung im Projektgebiet und für sonstige pflegerische Tätigkeiten ist nicht vorgesehen. Diese Tätigkeiten sollen folglich in den Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde als Co-Träger des Projekts fallen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, in einem Grundsatzbeschluss, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die Trägerschaft für den Natura-2000-Erlebnisturm am Kranichwoog zu übernehmen. Die Co-Trägerschaft der Ortsgemeinde umfasst die Verpflichtung zum Einsatz des gemeindeeigenen Bauhofs zur Instandhaltung der Wege um den Kranichwoog, zur Abfallentsorgung im Projektgebiet und für sonstige pflegerische Tätigkeiten.
2. Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, in einem Grundsatzbeschluss, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die Trägerschaft für den Natura 2000-Erlebnispfad am Kranichwoog zu übernehmen. Die Co-Trägerschaft der Ortsgemeinde umfasst die Verpflichtung zum Einsatz des gemeindeeigenen Bauhofs zur Instandhaltung der Wege um den Kranichwoog, zur Abfallentsorgung im Projektgebiet und für sonstige pflegerische Tätigkeiten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

5. Projekt "Breitbandnetzausbau im Landkreis Kaiserslautern",
Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
gemäß § 67 Abs. 5 GemO

Sachverhalt:

A. Sachverhalt:

Die Digitalisierung in Deutschland und Europa schreitet mit großen Schritten voran. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben die Chancen der Digitalisierung erkannt und angenommen. Der Innovationsfortschritt ist unaufhaltbar und dringend notwendig. Er erhält und baut den Wirtschaftsstandort Deutschland aus, steigert den Wohlstand und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und des Landkreises Kaiserslautern.

Um diesen Innovationsfortschritt weiter voranzutreiben, bedarf es eines zügigen Aufbaus einer leistungsfähigen Gigabitinfrastruktur. Ziel ist, den flächendeckenden Ausbau mit Gigabitnetzen bis 2025 zu erreichen, damit die Potenziale der Digitalisierung in Deutschland und dem Landkreis Kaiserslautern vollumfänglich genutzt werden können.

Der Aufbau dieser Netze wird vorrangig von der privaten Telekommunikationswirtschaft sowie dem „Weißen-Flecken“-Programm des Landkreises umgesetzt. Um den Ausbau der Gigabitnetze bis 2025 in für den Telekommunikationsmarkt unwirtschaftlichen Gebieten zu erreichen, bedarf es einer nachhaltigen staatlichen Unterstützung.

Die neuen Bundes- und Landesförderungen machen dies möglich: Förderung bis zu 90% der Kosten. Dazu müssen sich die unterversorgten Gemeinden mit ihren Verbandsgemeinden und dem Landkreis zu einem so genannten Kreiscluster zusammenschließen. Nach der Übertragung (per Gemeinderatsbeschluss) können die Verbandsgemeinden mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landkreis vereinbaren, dass dieser das Projekt „Flächendeckende Versorgung der Landkreisgemeinden mit leistungsfähigen Gigabitnetzen“ im Auftrag der Kommunen durchführt. Wesentlicher Bestandteil des Vertrages (Entwurf siehe Anlage 2) sind die Finanzierungsvereinbarungen (Abs. D).

Für Ortsgemeinden besonders wichtig:

Kosten entstehen den Gemeinden nur dort, wo auch konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Die noch von den Kommunen zu tragenden Kosten - nach Abzug des Bundes- und der Landesförderung (bis zu 90%) - werden streng nach dem Verursacherprinzip ermittelt und auch genauso umgelegt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 1/3, so dass von den Kommunen noch 6,66% der ungeforderten Kosten zu tragen sein werden. Wenn sich auch die jeweilige Verbandsgemeinde noch mit 1/3 beteiligt, so verbleiben bei den Ortsgemeinden noch 3,33% der ungeforderten Kosten. Dies ist eine einmalige Chance auf flächendeckende Gigabitnetze zu optimalen Konditionen.

B. Ausgangslage:

1. Es gibt eine neue Förderkulisse

Digitalpolitisches Kernziel der Bundesregierung ist es, gigabitfähige Internetverbindungen für alle Haushalte und Unternehmen in Deutschland zu schaffen. In Gebieten, in denen sich der Ausbau nicht rentiert und ein Marktversagen festgestellt wird, unterstützt die Bundesregierung mit einer Neuauflage der Breitbandförderung, dem sogenannten „Graue-Flecken“-Förderprogramm.

Insgesamt stellt der Bund rund 12 Milliarden Euro für die Förderung von Glasfaseranbindungen zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden 50 bis 70% der Kosten des Gigabitausbaus als Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell sowie bis zu 100% der Ausgaben für externe Beratungs- und Planungsleistungen finanziert. Die Bundesländer beteiligen sich ebenfalls an den Kosten des Gigabitausbaus, sodass die aufzubringenden Kosten mit bis zu 90% gefördert werden.

2. Die Situation im Landkreis Kaiserslautern

Sehr unterschiedlich stellt sich die Situation im Landkreis Kaiserslautern dar. Einige Gemeinden sind sehr gut versorgt (Bandbreiten von 100 Mbit/s und mehr sind möglich), andere wiederum kommen trotz des geförderten Ausbaus über das „Weiße-Flecken“-Programm nicht über Bandbreiten von 30 Mbit/s hinaus.

Es gilt die Bereiche, die im Zuge des Förderaufrufes der „Weißen Flecken“ nicht förderfähig waren und künftig auch nicht eigenwirtschaftlich von einem Telekommunikationsunternehmen mit Glasfaser angebunden werden, mit leistungsfähigen Gigabitnetzen zu versorgen.

3. Was wird gefördert?

Anders als bisher sind seit dem 26.04.2021 alle Anschlüsse, denen im Download weniger als 100 Mbit/s zuverlässig zur Verfügung stehen, förderfähig. Die bisherige Aufgreifschwelle wurde von 30 Mbit/s auf 100 Mbit/s erhöht.

Sozioökonomische Schwerpunkte, wie zum Beispiel Bahnhöfe, Flughäfen und Behörden sowie kleine und mittlere Unternehmen sind unabhängig von einer Aufgreifschwelle grundsätzlich förderfähig, solange sie nicht bereits gigabitfähig erschlossen sind. Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete sind weiterhin jederzeit und bundesweit förderfähig, soweit noch kein Glasfaseranschluss anliegt oder erfolgt.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer Förderung der militärischen Liegenschaften. Neben der Versorgung müsste hier überprüft werden, ob es sich um private oder gewerbliche Adressen handelt und wer der Grundstücksinhaber ist.

Ebenso müsste im Vorfeld geklärt werden, wer über das Gebiet administrativ verfügt. Sofern Tiefbauarbeiten für die Zuleitungen gegraben werden müssen, muss der dafür Zuständige solche Ausbauvorhaben genehmigen.

Die örtlich verfügbare Datenrate ist im Breitbandatlas des Bundes hinterlegt.

Die maximale Fördersumme pro Projekt wurde von 30 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro (Bundesanteil) erhöht. Auch die maximale Fördersumme für Beratungsleistungen, die vor dem eigentlichen Ausbau stattfinden, ist von 50.000 Euro auf nun 200.000 Euro erhöht worden.

Nicht gefördert werden können Gebiete die mit FTTB/H-Netzen ausgestattet sind, in denen bereits zwei NGA-Netze vorhanden sind, für die eine rechtliche Ausbaupflichtung vorliegt oder für die eine Ausbau- bzw. Aufrüstungszusage vorliegt (Markterkundung).

4. Wirtschaftlichkeitslücken- oder Betreibermodell?

Beide Modelle sind grundsätzlich förderfähig. Beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell (oder auch Deckungslückenmodell) leisten die Kommunen einen einmaligen Zuschuss an einen per Ausschreibung ermittelten Netzbetreiber, welcher das Netz anschließend auch (mindestens) 7 Jahre lang betreibt. Beim Betreibermodell errichten die Kommunen in Eigenregie das passive Breitbandnetz und suchen sich per Ausschreibung einen Betreiber. Das Netz bleibt dabei im Besitz der Kommunen (bzw. einer eigens dafür gegründeten Gesellschaft).

5. Was kostet ein Ausbau?

Die genaue Deckungslücke sowie die sonstigen Kosten des Breitbandausbaus (Beratungskosten, Personalkosten für Breitbandkoordinator etc.) können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beziffert werden. Erst nach der Durchführung eines Markterkundungsverfahrens, der Festlegung von den förderfähigen Adressen und der Einholung von Angeboten der Telekommunikationsunternehmen, können die Kosten beziffert werden.

Wichtig:

Zum aktuellen Zeitpunkt entstehen für die Gemeinden keinerlei finanzielle Verpflichtungen.

C. Wie können die kreisangehörigen Gemeinden gefördert werden?

1. Bildung eines „Kreis-Clusters“

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Bildung eines sogenannten Kreis-Clusters, welchem mindestens 2 Verbandsgemeinden angehören müssen.

2. Was muss vor einer Antragsstellung alles getan werden?

Bevor der Landkreis einen Förderantrag stellen kann, sind viele Vorarbeiten zu leisten: Eine Machbarkeitsstudie zum Breitbandnetzausbau im Landkreis ist zu erstellen (Vergabe an ein geeignetes Fachbüro, Förderung in Höhe von 100%), ein Schlüssel für die Verteilung der Kosten ist festzulegen, die Zuständigkeiten für den Gigabitausbau sind per Gemeinderatsbeschluss von den Orts- auf die Verbandsgemeinden zu übertragen, das maximale Ausbaugbiet ist zu identifizieren und eine Markterkundung ist durchzuführen (hat ein Unternehmen in den nächsten 3 Jahren konkrete Ausbauinteressen?).

Sollten bei den zurzeit im Landkreis laufenden Bedarfsabfragen der inexio/Deutsche Glasfaser, 40% erreicht und ein eigenwirtschaftlicher Ausbau durchgeführt werden, so wird die Teilnahme am „Grauen-Flecken-Programm“ für die jeweilige Ortsgemeinde obsolet. Entscheidend ist, dass die Orts- und Verbandsgemeinden zum aktuellen Zeitpunkt ihr grundsätzliches Interesse an der Teilnahme am Förderprogramm bekunden.

3. Die Ausschreibung und der „abschließende Bescheid“

Nach der Antragsstellung und erfolgreicher Prüfung seitens der Bewilligungsbehörde, erhält der Landkreis einen „Bescheid mit Vorbehalt“, welcher eine Förderzusage und eine maximale Fördersumme enthält. Per Ausschreibung wird der Errichter und spätere Betreiber des Glasfasernetzes (Komplettausbau inkl. Technik und Betrieb) gesucht (Wirtschaftlichkeitslücken-Modell). Erst nach Vertragsabschluss wird dann der „abschließende Bescheid“ erteilt.

D. Finanzierungsvereinbarungen

1. Die genaue Deckungslücke kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, ebenso nicht die genaue Höhe der Bundes- und Landesförderung. Beides ist erst annäherungsweise nach erfolgter Wirtschaftlichkeitslückenbetrachtung möglich, absolute Sicherheit erst nach erfolgter Ausschreibung.

2. Falls die Wirtschaftlichkeitslückenbetrachtung ergibt, dass die nicht durch die Förderung abgedeckten Kosten (= Eigenanteil der Kommunen insgesamt) zu hoch sind, kann jeder der beteiligten Kommunen (Landkreis, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden) ihren Rücktritt von der Vereinbarung erklären.

3. Die nicht durch die Förderung gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den teilnehmenden Kommunen und zu 1/3 vom Landkreis Kaiserslautern getragen (siehe Anlage ..., Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag § 5 Abs. 1).

Hinweis:

Der 1/3-Beteiligung des Landkreises hat die Kommunalaufsicht (ADD) grundsätzlich zugestimmt.

4. Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch Förderung gedeckten Kosten beträgt ein Drittel. Ein weiteres Drittel übernimmt die Verbandsgemeinde

Hinweis:

Diese Entscheidung ist im Verbandsgemeinderat zu treffen.

alternativ:

Der Anteil der Ortsgemeinde an den nicht durch die Förderung gedeckten Kosten beträgt zwei Drittel.

5. Die von den Kommunen zu zahlenden, nicht durch die Förderung gedeckten Kosten sind streng nach dem Verursacherprinzip zu ermitteln. Das beauftragte Unternehmen hat die Berechnung für jede Ortsgemeinde separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

Die oben stehend aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen gelten ausschließlich für den Fall, dass es eine Förderzusage sowohl vom Bund als auch vom Land gibt. Sollte einer der beiden Förderebenen ausfallen, so ist das Projekt nur dann weiter zu verfolgen, wenn zuvor unter allen Beteiligten einvernehmlich eine neue Vereinbarung getroffen werden konnte.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat folgende Beschlussempfehlungen aus:

1. Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ertüchtigen, und überträgt nach § 67 Abs. 5 GemO der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die Aufgabe des Gigabitbaus („Graue-Flecken“).

2. Den unter D. aufgeführten Finanzierungsvereinbarungen wird zugestimmt.

3. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach wird ermächtigt, im Namen der Ortsgemeinde Hütschenhausen mit dem Landkreis Kaiserslautern eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, welche die o.a. Finanzierungsvereinbarungen zum Inhalt haben. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Verbandsgemeinde, die gemäß der Absätze D.3 bis D.5 (jeweils einschließlich) berechneten Zahlungen an die Verbandsgemeinde zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

6. Antrag nach § 12 Abs. 2 BauGB auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.11.2021 wurde ein Antrag auf Einleitung des Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung“ im Ortsteil

Katzenbach der Ortsgemeinde Hütschenhausen gestellt. Der Vorhabenträger ist Grundstückseigentümer des Flurstücks-Nr. 219/28, Gemarkung Katzenbach. Das Plangrundstück liegt im Bereich des o.g. Bebauungsplanes, der hierfür eine gewerbliche Nutzung festsetzt.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Umnutzung und Erschließung des ca. 0,8 ha großen Änderungsbereichs. Vorgesehen ist die Bereitstellung von ca. 9 Baugrundstücken zur Bebauung mit Einzelhäusern und Unterbringung von Wohnnutzung, Mischnutzung inkl. gewerblicher Nutzungen, also von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Da Gewerbegebiete jedoch nach der Baunutzungsverordnung vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, stellt der Vorhabenträger bei der Ortsgemeinde Hütschenhausen den Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB, mit dem die im derzeit gültigen Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet zu einer Nutzungsstaffelung gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu eingeschränktem Mischgebiet (MI_e) und Wohngebiet (WA) geändert werden soll.

Nach § 12 Abs. 2 BauNVO entscheidet die Ortsgemeinde Hütschenhausen über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde, welche Ziele sie sich dabei setzt. Allerdings muss die Planung von städtebaulichen Belangen getragen sein und städtebaulich sinnvolle Festsetzungen treffen. Reine Gefälligkeitsplanungen, die ohne sonstige städtebauliche Rechtfertigung nur den privaten Interessen Einzelner dienen, entsprechen nicht dem Gebot städtebaulicher Erforderlichkeit (vgl. BVerwG vom 11.5.1999=BayVBl2000, 23; BayVGh vom 27.12.2006 Az. 26 N 01.2749).

Bei den bisherigen Änderungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ wurde die festgesetzte gewerbliche Nutzung des Plangrundstückes nicht berührt, sondern lediglich das Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach in die Planung eingearbeitet. Diese letzte Änderung des Bebauungsplanes weist in ihrer Begründung darauf hin, dass die allgemeinen Grundsätze zur Siedlungsentwicklung gelten und durch diese Änderung keine neuen Wohnbauflächen geschaffen werden.

Grundsätzlich sind die Gemeinden bei der Ausweisung von Neubaugebieten an die vom Land festgesetzten Siedlungsschwellenwerte gebunden. Laut Erschließungs- und Bebauungskonzept plant der Vorhabenträger die Ausweisung von sechs Wohngrundstücken mit insgesamt ca. 4.500 m². Da die Ortsgemeinde Hütschenhausen in Kürze selbst die Ausweisung eines größeren Neubaugebietes ausweist, sollten - um Konflikte mit den eigenen Planungen zu vermeiden - weitere Wohnbauflächen nur dann zugelassen werden, wenn diese nicht auf die Schwellenwerte angerechnet und damit zu einer Minderung künftigen Baugebietes führen.

Durch das geplante Vorhaben wird schließlich auch eine der wenigen gewerblichen Fläche, die im Ortsteil Katzenbach vorhanden sind, überplant. Allerdings ist der Vorhabenträgers der Ansicht, dass dieser Teil des Ortsbildes durch das geplante Wohn- und Mischgebiet städtebaulich aufgewertet wird, so dass hier auch ein öffentliches Interesse der Ortsgemeinde vorhanden wäre.

Der Ortsgemeinde Hütschenhausen entstehen durch das Vorhaben keine Kosten, da sich der Antragsteller verpflichtet, alle Kosten des Bebauungsplanverfahrens einschließlich der benötigten Gutachten, Erschließungsplanung und -herstellung zu übernehmen. Näheres wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Zur Sicherung einer zeitnahen Realisierung der geplanten Vorhaben des Antragstellers, wie im als Anlage beigefügten Nutzungs- sowie Erschließungs- und Bebauungskonzept dargestellt, ist für die

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost, 4. Änderung“ der Ortsgemeinde Hütschenhausen die Durchführung des Verfahrens gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren grundsätzlich gegeben.

Der Hauptausschuss ist sich unschlüssig, wie man mit dem Antrag umgehen sollte. Als Ortseinfahrt gibt das Gelände momentan nicht gerade den besten Eindruck wieder. Ortsbildprägend wäre es zwar zu begrüßen, wenn sich auf dem Gelände was tun würde. Andererseits würde man für ein privates Wohngebiet die letzte Gewerbefläche in der Ortsgemeinde opfern. Außerdem würde dieses Wohnbaugebiet laut Auskunft der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Siedlungsschwellenwerte angerechnet werden. Dies bedeutet, dass dies zu einer Minderung künftiger Baugebiete führen würde.

Aus den Reihen des Hauptausschusses wurde vorgeschlagen, ggfs. eine Mischung aus Gewerbegebiet und Mischgebiet zuzulassen, so würde zumindest ein Teil des Gebietes für Gewerbe nutzbar sein. Hierzu sollte jedoch geklärt sein, ob dies überhaupt möglich wäre, aufgrund der dann gegebenen unmittelbaren Nähe zu Wohnhäusern. Es würde sich auch die Frage stellen, welche Art von Gewerbe noch möglich wäre. Gewerbeflächen sollten in erster Linie eher für z. B. Handwerksbetriebe zur Verfügung stehen und weniger für z. B. Bürogewerbe.

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen nochmals zu beraten, damit man zur nächsten Gemeinderatssitzung ggfs. schon zu einer Entscheidung kommen könnte.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10
Fehlende Mitglieder:	2

7. Forstwirtschaftsplan 2022

Der Revierförster Joachim Lesmeister wird vom Hauptausschuss als Sachverständiger zu diesem Tagesordnungspunkt zugelassen.

Sachverhalt:

Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung. Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf.

Die Gemeinde beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Gemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2022 liegt jedem Hauptausschuss- und Ratsmitglied vor und ist als Anlage 3 beigelegt

Herr Lesmeister stellt den Forstwirtschaftsplan 2022 detailliert vor.

Der Vorsitzende fragt an, ob es Robinienbäume im Gemeindewald gäbe, welche ggfs. von der Gemeinde zum Herstellen von Bänken für den Spielplatz Buchenweg-Nord genutzt werden könnten. Herr Lesmeister wird hierzu eine entsprechende Rückmeldung geben und bejaht, dass eine grundsätzliche Nutzung möglich wäre.

Herr Lesmeister bietet der Gemeinde auch nochmals die Möglichkeit an, den Antrag auf Wiederaufforstung zu stellen. Ob der Antrag für dieses Jahr positiv beschieden werden würde,


kann er allerdings nicht sagen, da es eventuell an der hohen Nachfrage nach Pflanzgut scheitern könnte. Er empfiehlt in diesem Fall eine erneute Antragstellung für das kommende Jahr. Der Hauptausschuss ist sich einig, dass der Antrag gestellt werden soll.

Beschlussempfehlung:


Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Forstwirtschaftsplan mit einem Betriebsdefizit von 8.218,00 € für das Wirtschaftsjahr 2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0



(Vorsitzender)



(Schriftführer)